

TEIL B TEXT

1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR	
EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS 0.55 m,
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	" 1.20 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE	" 0.20 m,
MEHRGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE	" 0.50 m

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN	BIS 0.80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTS- TORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauG)	
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER	BIS 0.90 m,
AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW.	BIS 1.35 m
HÖHE ZULÄSSIG.	